

Für die Archive der evangelischen Pfarrämter bleiben die Bestimmungen der Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vorbehalten.

Zürich, den 21. April 1960.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. J. Heusser. Dr. Isler.

Verordnung

über

die Strafregister

(Vom 28. April 1960)

Der Regierungsrat,

in Ausführung der §§ 502 und 509 der kantonalen Strafprozeßordnung, sowie gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über das Strafregister vom 14. November 1941,

verordnet:

I. Das kantonale Strafregister

§ 1. Das kantonale Polizeikommando führt als kantonale Strafregisterbehörde das in Art. 359, lit. b, des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vorgeschriebene kantonale Strafregister gemäß der Verordnung des Bundesrates über das Strafregister vom 14. November 1941 (Eidg.St.Reg.VO.).

§ 2. Eintragungspflichtige Verurteilungen und eintragungspflichtige Tatsachen (Eidg.St.Reg.VO. Art. 9—12) werden dem Polizeikommando des Kantons Zürich innert der vorgeschriebenen Frist auf den eidgenössischen Formularen (Eidg. St.Reg.VO. Art. 2, 20, 21) durch folgende Stellen in zwei Ausfertigungen zur Kenntnis gebracht:

Auf Formular A:

- a) Auszüge aus Urteilen des Schwurgerichtes und des Obergerichts, einschließlich der durch das Obergericht als Be-

- rufungsinstanz gefällten Urteile: durch die Obergerichtskanzlei;
- b) Auszüge aus Urteilen der Bezirksgerichte, der Einzelrichter in Strafsachen und der Jugendgerichte, sowie aus Strafbefehlen in Ehrverletzungssachen: durch die Bezirksgerichtskanzlei;
 - c) Auszüge aus Urteilen, die das Kassationsgericht oder das Obergericht als Kassationsinstanzen gemäß StPO § 437 selbst fällen: durch die Kanzlei der Kassationsinstanz;
 - d) Auszüge aus Strafbefehlen, ausgenommen in Ehrverletzungs- und in Jugendstrafsachen: durch die Bezirksanwaltschaft;
 - e) Auszüge aus Strafbefehlen gegen Jugendliche, ausgenommen Ehrverletzungssachen, und ebenso Auszüge über den Aufschub des Entscheides gegen Jugendliche: durch die Jugendanwaltschaft;
 - f) Auszüge aus Strafverfügungen wegen Übertretungen: durch die Verwaltungsbehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat (Statthalteramt, Gemeinderat, Gesundheitskommission, Polizeirichteramt der Stadt Zürich, Stadtrat Winterthur).

Auf Formular B:

- g) Meldungen über Entscheide, die eine Änderung vorhandener Eintragungen herbeiführen oder den Vollzug der Strafen und Maßnahmen betreffen (Eidg.St.Reg.VO. Art. 9, Ziffern 6 und 7): durch die Gerichtskanzlei oder, wenn der Entscheid nicht von einer Gerichtsinstanz getroffen wurde, durch die Vollzugsbehörde.

Wenn gegen ein Urteil, einen Strafbefehl, eine Strafverfügung oder gegen einen Entscheid, der eine Änderung eines Eintrages herbeiführt oder den Vollzug einer Strafe oder Maßnahme betrifft, ein kantonales Rechtsmittel ergriffen wird, so ist nach rechtskräftiger Erledigung das Formular über die eintragungspflichtige Verurteilung oder Tatsache auch dann dem Polizeikommando direkt durch die Rechtsmittelinstanz zuzustellen, wenn diese wegen Unzulässigkeit des Rechtsmittels, mangels Legitimation, wegen Verspätung, wegen Rück-

zuges oder aus einem andern Grunde nicht auf die Sache eingetreten ist.

§ 3. Wohnt ein Verurteilter, der nicht Bürger des Kantons Zürich ist, im Kanton Zürich, so ist dem Polizeikommando außer den beiden Urteilsauszügen (Formular A) oder Meldungen (Formular B) für das schweizerische Zentralpolizeibüro in Bern und für die Heimatbehörde noch ein Urteilsauszug (Formular A) oder eine Meldung (Formular B) für den Strafregisterführer der Wohngemeinde zuzustellen.

§ 4. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der gemeldeten Angaben verfährt der Registerbeamte nach Art. 6, Abs. 3, der Eidg.St.Reg.VO. Zur nachträglichen Überprüfung stellen die Staatsanwaltschaft und das kantonale Jugendamt die vollständigen Ausfertigungen der Urteile, Strafbefehle, Strafverfügungen und Entscheide, soweit sie bei ihnen eingehen (GVG § 203, StPO § 413, EG Art. 37), dem Polizeikommando zur Einsichtnahme und Rücksendung zu, sobald sie rechtskräftig sind.

§ 5. Das Polizeikommando trägt die nach der Eidg.St.Reg.VO. eintragungspflichtigen Verurteilungen und Tatsachen, die ihm durch zürcherische Gerichte oder Behörden oder durch das schweizerische Zentralpolizeibüro in Bern gemeldet werden, in das kantonale Strafregister ein.

Sodann leitet es die Urteilsauszüge (Formular A) und Meldungen (Formular B), die ihm von zürcherischen Gerichten und Behörden zugestellt werden, an das schweizerische Zentralpolizeibüro in Bern weiter, und zwar, wenn sie sich auf Zürcher Kantonsbürger beziehen, in einfacher Ausfertigung, sonst in zwei Ausfertigungen für das Zentralpolizeibüro selbst und für die Heimatbehörde.

Das Polizeikommando leitet eine Ausfertigung des Urteilsauszuges (Formular A) oder der Meldung (Formular B) an den Strafregisterführer

- a) der Heimatgemeinde, wenn es sich um einen Bürger des Kantons Zürich handelt, der nicht im Kanton Zürich wohnt,
- b) der Wohngemeinde, wenn es sich um einen Einwohner des Kantons Zürich handelt, der nicht zugleich Zürcher Kantonsbürger ist,

- c) der Heimat- und nachher an jenen der Wohngemeinde, wenn es sich um einen im Kanton Zürich wohnhaften Zürcher Kantonsbürger handelt.

§ 6. Bei bedingtem Strafvollzug, bei bedingter vorzeitiger Löscharkeit des Eintrages über eine Buße, bei bedingter Entlassung, bei bedingter Begnadigung sowie bei Aufschub des Entscheides gegenüber Jugendlichen erfüllt das Polizeikommando ohne Verzug die Meldepflichten, die der kantonalen Strafregisterbehörde gemäß Art. 7 der Eidg.St.Reg.VO. obliegen.

§ 7. Hat ein Verurteilter seinen Namen gewechselt oder führt er mehrere Namen, so sind in den Mitteilungen an das Polizeikommando auch frühere oder falsche Namen anzuführen. Im Strafregister ist für jeden der verschiedenen Namen eine besondere Karte anzulegen, wobei jede Karte auf die andere verweist.

II. Die Gemeindestrafregister

§ 8. Der Gemeinderat führt das Gemeindestrafregister.

Er bezeichnet den für die richtige Erfüllung dieser Aufgabe verantwortlichen Beamten.

§ 9. In das Gemeindestrafregister werden die Verurteilungen und Tatsachen, die gemäß Art. 9—12 der Eidg.St.Reg.VO. in das kantonale Strafregister gehören, eingetragen, wenn sie Bürger oder Einwohner der Gemeinde betreffen.

§ 10. Das Gemeindestrafregister wird nach dem Kartensystem geführt.

§ 11. Das Gemeindestrafregister ist verschlossen aufzubewahren oder in einem Raum unterzubringen, zu welchem Unberufene keinen Zutritt haben.

§ 12. Das Polizeikommando teilt jede in das kantonale Strafregister einzutragende Verurteilung oder Tatsache, die ihm gemeldet wird, auch dem Strafregisterführer der zürcherischen Heimat- und der allfälligen zürcherischen Wohngemeinde des Verurteilten mit, indem es den Urteilsauszug (Formular A) oder die Meldung (Formular B) an sie weiterleitet

und sie veranlaßt, das Formular nach Eintragung des Inhalts in das Gemeindestrafregister innert 14 Tagen wieder an das Polizeikommando zurückzusenden.

§ 13. Der Gemeindestrafregisterführer prüft in Zweifelsfällen zunächst, ob die im Meldeformular enthaltenen Personalien des Verurteilten mit dem Bürger- oder Einwohnerregister übereinstimmen. Er meldet die allfällige Nichtübereinstimmung dem Polizeikommando und schiebt die Eintragung auf, bis das Polizeikommando sich zu der Berichtigung geäußert hat.

§ 14. Der Gemeindestrafregisterführer nimmt Eintragungen in das Gemeindestrafregister nur auf Grund von Urteilsauszügen und Meldungen vor, welche ihm das Polizeikommando zustellt.

Wenn dem Gemeindestrafregisterführer ein Urteilsauszug oder eine Meldung über eine eintragungspflichtige Verurteilung oder Tatsache direkt zugeht, so leitet er die Meldung unverzüglich an das Polizeikommando weiter und trägt deren Inhalt erst nach erfolgter Prüfung durch das Polizeikommando gegebenenfalls in das Gemeindestrafregister ein.

§ 15. Die einen Bürger oder einen Einwohner der Gemeinde betreffenden Verurteilungen sind auf seiner Karte im Gemeindestrafregister in chronologischer Reihenfolge mit fortlaufender Numerierung einzutragen. Dabei soll der erforderliche Platz für die nachträgliche Eintragung von Tatsachen, die eine Änderung vorhandener Eintragungen herbeiführen oder den Vollzug der Strafen und Maßnahmen betreffen (Eidg.St. Reg.VO. Art. 9, Ziffern 6 und 7), offengelassen werden.

Über die Einwohner, die nicht Bürger der Gemeinde sind, werden im Gemeindestrafregister nur die Verurteilungen eingetragen, die während der Niederlassung in der Gemeinde vom Polizeikommando gemeldet werden.

§ 16. Der Gemeindestrafregisterführer stellt jährlich mindestens einmal anhand des Todesregisters des Zivilstandsamtes fest, welche im Gemeindestrafregister eingetragenen Personen gestorben sind, und meldet die Todesfälle dem Polizeikommando.

§ 17. Das Polizeikommando meldet dem Gemeindestrafregisterführer die gemäß Art. 14 der Eidg.St.Reg.VO. im kantonalen Strafregister vorgenommene Beseitigung und Vernichtung von Personalkarten und Akten sowie die Unleserlichmachung von Eintragungen und die gemäß Art. 15 der Eidg. St.Reg.VO. erfolgte Berichtigung und Vervollständigung von Eintragungen und veranlaßt ihn, im Gemeindestrafregister die betreffenden Bereinigungen, Berichtigungen und Vervollständigungen ebenfalls vorzunehmen.

III. Auszüge aus dem kantonalen Strafregister

§ 18. Zum Bezug von Auszügen aus dem kantonalen Strafregister sowie aus dem schweizerischen Zentralstrafregister sind befugt:

- a) die Gerichte, die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei, die Statthalterämter und Bezirksräte, die Gemeinderäte,
- b) die übrigen Behörden und Amtsstellen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, sofern sie sich mit der Untersuchung, Aburteilung und Bestrafung einer strafbaren Handlung (inkl. Übertretungen) befassen, eine Fürsorgeaufgabe erfüllen, ein Patent bzw. eine Bewilligung zu erteilen oder eine Überwachungsaufgabe zu erfüllen haben, wobei es auf den Leumund des Betreffenden ankommt.

§ 19. Behörden und Amtsstellen haben Gesuche um Ausstellung von Auszügen schriftlich beim Polizeikommando des Kantons Zürich einzureichen und kurz anzugeben, zu welchen amtlichen Zwecken der Auszug verlangt wird.

Bezieht sich ein solches Gesuch auf eine Person, die nicht Bürger des Kantons Zürich ist, so holt das Polizeikommando einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister ein.

Gesuche um Auszüge aus dem Strafregister, welche von Behörden des Auslandes gestellt werden, sind dem schweizerischen Zentralpolizeibüro in Bern zur Beantwortung zu überweisen (Eidg.St.Reg.VO. Art. 16, Abs. 4).

§ 20. An Privatpersonen dürfen über Dritte keine Auszüge aus dem kantonalen Strafregister abgegeben werden.

Jeder Zürcher Kantonsbürger kann jedoch vom Polizeikommando Zürich einen Auszug aus dem kantonalen Strafregister, jeder Kantonseinwohner, der nicht Bürger des Kantons Zürich ist, vom schweizerischen Zentralpolizeibüro in Bern einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister über seine eigene Person verlangen.

Formulare für solche Gesuche stehen beim Polizeikommando, Abteilung Strafregister, und bei den Gemeindestrafregisterführern zur Verfügung. Die Gemeindestrafregisterführer bescheinigen, daß das Gesuch von der Person gestellt wird, auf die sich der Auszug beziehen soll.

§ 21. In einem Auszug aus dem kantonalen Strafregister sind alle nach Art. 9—12 der Eidg.St.Reg.VO. in das Strafregister fallenden Verurteilungen, somit — ohne Unterschied, ob der Auszug von einem Gericht, einer Behörde oder Amtsstelle oder von einer Privatperson eingeholt wird — auch eintragungspflichtige Verurteilungen, die nicht auf Freiheitsstrafe lauten, und solche mit bedingtem Strafvollzug in ihrer zeitlichen Reihenfolge aufzuführen. Dabei sind die gemäß Art. 9, Ziffern 4—7, eingetragenen Tatsachen zu berücksichtigen und besonders die bundesrechtlichen Vorschriften über die Auskunfterteilung über gelöschte Vorstrafen (StGB Art. 363, MStGB Art. 226, Eidg.St.Reg.VO. Art. 16, 17, 26, 27) zu beachten.

§ 22. Die Gebühr für einen Auszug aus dem kantonalen Strafregister beträgt zwei Franken.

Die Gebühr wird nur erhoben:

1. für Auszüge an Privatpersonen;
2. für Auszüge an Behörden in einem Zivilprozeß oder im Interesse eines Privaten (für Patente, Bewilligungen u. dgl.).

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr erlassen werden.

IV. Auszüge aus Gemeindestrafregistern sowie Leumundszeugnisse

§ 23. Werden für Gemeindebehörden Auszüge aus dem Gemeindestrafregister erstellt, so finden die §§ 19—21 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

An Private werden keine Auszüge aus dem Gemeindestrafregister abgegeben, auch nicht über ihre eigene Person. Dagegen stellen die Gemeinderäte Leumundszeugnisse aus.

§ 24. In einem Leumundszeugnis, das in einer Strafuntersuchung von der Untersuchungsbehörde oder dem Gericht über den Angeschuldigten verlangt wird, sind alle im Strafregister enthaltenen Verurteilungen aufzuführen, die gelöscht sind jedoch unter Hinweis auf die Löschung.

In Leumundszeugnissen für andere Behörden und Amtsstellen sind nur die nicht gelöschten Einträge im Strafregister wiederzugeben.

In Leumundszeugnissen, die von einer Privatperson über sich selbst verlangt werden, sind Verurteilungen, die nicht auf Freiheitsstrafe lauten, solche mit bedingtem Strafvollzug und gelöschte Verurteilungen nicht zu erwähnen.

§ 25. Wird ein Leumundszeugnis für einen Einwohner, der nicht Bürger der Gemeinde ist, ausgestellt, so soll daraus ersichtlich sein, daß die Angaben über Vorstrafen sich nur auf Vorstrafen seit Wohnsitznahme in der das Leumundszeugnis ausstellenden Gemeinde und nur auf Urteile und Maßnahmen, die von zürcherischen Behörden verhängt wurden, beziehen.

Bringt ein Gemeindegewohner, der nicht Bürger der Gemeinde ist, zur Ausstellung eines Leumundszeugnisses einen Auszug aus dem Strafregister bei (siehe § 20), so erhält er auf Verlangen ein Leumundszeugnis, worin die Angaben über Vorstrafen sich nicht auf die Zeit seit Wohnsitznahme in der Gemeinde beschränken.

V. Auskünfte und Leumundszeugnisse aus Spezialregistern usw.

§ 26. Kantonale oder Gemeindebehörden dürfen an Private aus ihren Akten oder aus allfällig vorhandenen besondern Registern keine Auskunft über Vorstrafen oder über eintragungspflichtige Maßnahmen erteilen, weder über Dritte noch über ihre eigene Person.

Im übrigen finden für Auskünfte aus solchen Registern oder Akten die für die Strafregister geltenden Vorschriften (§§ 18—25) sinngemäß Anwendung und es sind solche Aus-

künfte mit dem Vermerk zu versehen, daß sie mit Bezug auf Löschungen keine Auskunft geben.

VI. Formulare

§ 27. Bei der kantonalen Zentralstelle für Büromaterialien können bezogen werden:

- a) die Formulare A und B für die Urteilsauszüge und Meldungen an das Polizeikommando über in das kantonale Strafregister, das schweizerische Zentralstrafregister und die Gemeindestrafregister einzutragende Verurteilungen und Tatsachen (Eidg.St.Reg.VO. Art. 2, 20 und 21; Kant. St.Reg.VO. § 2);
- b) die Personalkarten für das kantonale Strafregister;
- c) die Personalkarten für die Gemeindestrafregister;
- d) die eidgenössischen Formulare D für die Bestellung von Strafregisterauszügen zu amtlichen Zwecken (Eidg.St.Reg.VO. Art. 24);
- e) Formulare für die Bestellung von Strafregisterauszügen durch Private (Kant.St.Reg.VO. § 20, Abs. 3).

VII. Aufsicht

§ 28. Die Oberaufsicht über die Strafregister des Kantons und der Gemeinden liegt der Polizeidirektion ob.

§ 29. Die unmittelbare Aufsicht über die Führung der Gemeindestrafregister wird durch den Bezirksrat ausgeübt.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30. Die Polizeidirektion wird ermächtigt, die notwendigen Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§ 31. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die kantonale Verordnung über die Strafregister vom 2. Juli 1921 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 28. April 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. J. Heusser. Dr. Isler.